

**Stand: 06.03.2024**

## **Der Natur-, Umwelt- und Klimaschutzbeirat der Stadt Laubach**

### **Empfehlung an die Stadtverordnetenversammlung.**

#### **Hier: Zisternensatzung**

Der NUK-Beirat empfiehlt eine Zisternensatzung zu beschließen. Die Satzung enthält die Verpflichtung bei der Ausführung eines Bauvorhabens eine Niederschlagswassernutzungsanlage zu errichten. Bestandsbauten werden von dieser Verpflichtung nicht berührt.

Eine Muster-Zisternensatzung erstellt seitens des Umweltministeriums Hessen gemeinsam mit den Kommunalen Spitzenverbänden sowie Erläuterungen dazu finden sich hier:

<https://umwelt.hessen.de/sites/umwelt.hessen.de/files/2023-08/muster-zisternensatzung.pdf>

[https://umwelt.hessen.de/sites/umwelt.hessen.de/files/2023-08/muster-zisternensatzung\\_erlaeuterungen.pdf](https://umwelt.hessen.de/sites/umwelt.hessen.de/files/2023-08/muster-zisternensatzung_erlaeuterungen.pdf)

#### **Begründung:**

Nach § 37 Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) soll Niederschlagswasser von der Person, bei der es anfällt, verwertet werden, sofern dem keine wasserwirtschaftlichen oder gesundheitlichen Belange entgegenstehen.

Eine Zisternenregelung zur Speicherung und Nutzung von Niederschlagswasser verstärkt die Widerstandsfähigkeit gegenüber Trockenperioden und erhöht die Versorgungssicherheit. Darüber hinaus kann die Kanalisation bei Starkregenereignissen durch die Pufferwirkung des Rückhaltevolumens von Zisternen entlastet werden.

Mittels einer Zisternensatzung für Neubauvorhaben oder bei grundlegenden Umbauten kann die Kommune den Bau einer Zisterne und die Nutzung des Niederschlagswassers vorschreiben. Damit dies rechtssicher gelingen kann, sollte eine Zisternensatzung erstellt werden.